

# **Landesbibliothek Oldenburg**

## **Digitalisierung von Drucken**

47. Stück, 22.07.1921

# Gesetzblatt

für den

## Freistaat Oldenburg, Landesteil Oldenburg.

XLI. Band. (Ausgegeben den 22. Juli 1921.) 47. Stück.

### Inhalt:

- Nr. 82. Verordnung des Staatsministeriums vom 29. Juni 1921, betreffend Einrichtung und Betrieb von Dampffässern — Dampffäßerverordnung —.
- Nr. 83. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 7. Juli 1921, betreffend die bedingte Aussetzung von Reststrafen.

### Nr. 82.

Verordnung des Staatsministeriums, betreffend Einrichtung und Betrieb von Dampffässern — Dampffäßerverordnung —.  
Oldenburg, den 29. Juni 1921.

Auf Grund des Artikels 9 § 6 des Gesetzes vom 5. Dezember 1868, betr. die Organisation des Staatsministeriums, werden für das gesamte Staatsgebiet die nachstehenden Vorschriften über die Einrichtung und den Betrieb von Dampffässern erlassen:

Geltungsbereich der Verordnung.

#### § 1.

I. Dampffässer im Sinne dieser Verordnung sind Gefäße, deren Beschickung der mittelbaren oder unmittelbaren Einwirkung von anderweit erzeugtem, gespanntem Wasserdampf, oder von gespannten Gasen oder Dämpfen, die im



Beschickungsraum infolge chemischer Vorgänge oder durch Erhizung entstehen, ausgesetzt ist, sofern im Beschickungsraum oder in den ihn umgebenden Hohlwandungen ein höherer als der atmosphärische Druck herrscht oder entstehen kann.

II. Unter Atmosphärendruck wird der Druck von einem Kilogramm auf das Quadratcentimeter verstanden.

## § 2.

Von dem Geltungsbereiche dieser Verordnung sind nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen ausgenommen:

1. Gefäße, deren Beschickung aus Gasen oder Dämpfen besteht (z. B. Dampfsüberhizer, Trockenplatten, Trocken- und Schlichtzylinder, Glättwalzen, Röhren-Luft-erhizer usw.);
2. offene Gefäße mit Dampfmantel, deren Beschickung nicht flüssig ist;
3. Wasservorwärmer sowie Heizkessel und Heizkörper der Heizungen;
4. Dampffässer unter 50 Liter Inhalt und solche, bei welchen das Produkt aus dem Inhalte des Beschickungsraums in Litern und der in ihm zu erzeugenden Betriebsspannung in Atmosphären Überdruck weniger als 300 beträgt; bei offenen doppelwandigen Kochgefäßen ist der Inhalt und der Betriebsdruck des Dampfraums maßgebend;
5. Dampffässer, die mit der Atmosphäre durch ein offenes, nicht verschließbares Rohr oder durch ein Standrohr mit Wasser- oder Quecksilberfüllung in Verbindung stehen, so daß die Spannung im Beschickungsraum — oder bei offenen Kochgefäßen im Dampfmantel —  $\frac{1}{2}$  Atmosphäre Überdruck nicht übersteigt. Dampffässer dieser Art sind jedoch einer Abnahmeprüfung im Betriebe zu unterziehen, wobei festzustellen ist, ob die angegebene Spannung nicht

überschritten werden kann. Über die Abnahmeprüfung ist eine Bescheinigung nach dem anliegenden Muster auszustellen.

### Prüfung der Dampffässer.

#### § 3.

Die Besitzer der unter diese Verordnung fallenden Dampffässer sind verpflichtet, eine erste Prüfung neu anzulegender oder wesentlich veränderter Dampffässer (§ 10) sowie regelmäßige amtliche Prüfungen ihrer Anlagen durch behördlich anerkannte Sachverständige herbeizuführen, die hierzu nötigen Arbeitskräfte und Vorrichtungen bereit zu stellen und die Kosten der Prüfungen zu tragen.

#### § 4.

I. Die auf Grund dieser Verordnungen auszuführenden Prüfungen erfolgen

1. in Anlagen, in denen die Dampfkesselüberwachung dem Gewerbeamt obliegt, durch dessen Beamte,
2. in Anlagen, deren Besitzer Mitglieder von Dampfkesselüberwachungsvereinen sind, durch deren Ingenieure,
3. in den Landesteilen Birkenfeld und Lübeck im übrigen durch die Ingenieure der daselbst zugelassenen Dampfkesselüberwachungsvereine im staatlichen Auftrage.

II. Die Ermächtigung der nach I Ziffer 2 und 3 zugelassenen Sachverständigen erfolgt durch die höhere Verwaltungsbehörde des betreffenden Landesteils. Sie nimmt ihnen gegenüber die Rechte der Aufsichtsbehörde wahr.

III. In einzelnen besonderen Fällen kann das Ministerium der sozialen Fürsorge die Prüfung auch anderen Sachverständigen übertragen.

### Bau und Ausrüstung der Dampffässer.

#### § 5.

I. Die Wandungen und sonstigen Bestandteile neu



anzulegender Dampffässer, die unter diese Verordnung fallen, müssen den anerkannten Regeln der Technik mit der Maßgabe entsprechen, daß als Baustoff für die Wandungen und Einzelteile Holz und Gußeisen nur da verwendet werden dürfen, wo der Betrieb es unbedingt erfordert. Als solche Regeln gelten bis auf weiteres die Material- und Bauvorschriften für Landedampfkessel mit der Maßgabe, daß Bessenerbleche in allen Qualitäten und Thomasbleche der Sorte III, sowie gewöhnliche Handelsbleche S. M. II bis auf weiteres von der Verwendung ausgeschlossen sind.

II. Umlegbare Verschlußschrauben, in Schlitze eingelegte Schrauben und Klammerverschlüsse müssen gegen Abrutschen gesichert sein. Eingelegte einseitige Hakenschrauben sind nicht zulässig.

III. Gefäße mit geschlossenem Beschickungsraume sind bei einem lichten Durchmesser von mehr als 800 mm bestmöglich einzurichten. Ovale Mannlochverschlüsse sollen in der Regel 300 mal 400 mm, runde 400 mm weit sein.

#### § 6.

Die unter diese Verordnung fallenden Dampffässer sind mit Vorrichtungen zu versehen, die gestatten, jedes einzelne für sich von der Dampfleitung abzusperren.

#### § 7.

I. Die unter diese Verordnung fallenden Dampffässer müssen mit einem zuverlässigen Sicherheitsventil und Manometer versehen sein. An letzterem ist die festgesetzte höchste Betriebsspannung durch eine Marke zu bezeichnen.

II. Sofern ein Manometer wegen der Eigenart des Betriebs leicht unbrauchbar wird, kann es mit Zustimmung des für die regelmäßige Überwachung zuständigen Sachverständigen durch ein Thermometer, an dem die höchste zulässige Temperatur durch eine in die Augen fallende Marke zu bezeichnen ist, ersetzt werden.

III. Bei Dampffässern, deren Beschickung infolge chemischer Vorgänge im Beschickungsraum und anderweit zugeführter Wärme einem Überdruck von mehr als 15 Atmosphären unterliegt (Autoklaven), und bei Zellstoffkochern kann von dem Sicherheitsventil abgesehen werden, wenn dessen dauernde Dichtung erfahrungsgemäß nicht durchführbar ist. An Stelle dessen ist ein Thermometer anzubringen. In solchen Fällen darf jedoch nicht auch das Manometer durch ein Thermometer ersetzt werden. Ist zu befürchten, daß das Thermometer nicht zuverlässig anzeigt, so sind zur gegenseitigen Kontrolle zwei Manometer anzubringen. Jedes hiernach nicht mit Sicherheitsventil auszurüstende Dampffäß muß mit einer von Hand stellbaren Ablaßvorrichtung für Gase oder Dämpfe versehen sein; diese müssen, wenn durch sie Gefahren für die in der Nähe beschäftigten Personen entstehen können, in solcher Art ins Freie abgeführt werden, daß Schädigungen vermieden werden.

IV. Sicherheitsventil und Manometer sind am Dampffäß so anzubringen, daß sie durch den Inhalt des Dampffasses nicht ungangbar gemacht werden. Ihre Einschaltung in die Dampfleitung, jedoch in unmittelbarer Nähe des Dampffasses und derart, daß sie vom Dampffäßwärter beobachtet und nicht durch das Absperrventil ausgeschaltet werden können, ist gestattet, wenn die Art des Betriebs die Anbringung auf dem Dampffäß nicht zuläßt. Werden mehrere solche Dampffässer mit gleichem Betriebsdruck an dieselbe Dampfleitung angeschlossen, so genügt die Anbringung eines Sicherheitsventils und eines Manometers in der gemeinschaftlichen Leitung vor den Dampffässern, wenn das Sicherheitsventil so beschaffen ist, daß die für die Dampffässer festgesetzte Dampfspannung höchstens um ein Zehntel ihres Betrags überschritten werden kann.

V. Dampffässer, deren Wandstärken dem Betriebsdruck des zugehörigen Druckerzeugers entsprechen, bedürfen keines besonderen Sicherheitsventils und Manometers, wenn der

Druckerzeuger mit den entsprechenden Sicherheitsvorrichtungen ausgerüstet ist.

VI. Dampffässer, die für einen Betriebsdruck gebaut sind, der mehr als zwei Atmosphären geringer ist, als der des Druckerzeugers, müssen in der Dampfzuleitung ein Druckverminderungsventil erhalten. Dieses ist durch den Sachverständigen so einzustellen, daß der Druck im Dampfpaß dauernd nicht über den genehmigten steigen kann. Im Bedarfsfalle kann das Ventil um die Hälfte des Unterschieds zwischen dem Betriebs- und dem Probedruck des Dampffasses, jedoch höchstens bis zu zwei Atmosphären höher als der Betriebsdruck des Dampffasses eingestellt werden. Dampffässer, die mittelbar durch Dampf geheizt werden, bedürfen keines Druckverminderungsventils, wenn auf dem Dampfpaß ein zuverlässiges Sicherheitsventil angebracht wird, das so beschaffen ist, daß die zulässige Dampfspannung höchstens um ein Zehntel ihres Betrags überschritten werden kann.

VII. Für Sicherheitsventile auf Dampffässern ist ein Abzugsrohr anzuordnen, wenn durch das Abblasen des Ventils Gefahren für die in der Nähe beschäftigten Personen entstehen können.

VIII. An jedem zu öffnenden Dampfpaß muß sich eine Vorrichtung befinden, die mit Sicherheit erkennen läßt, ob noch Druck im Dampfpaß vorhanden ist. Ein Manometer genügt hierzu nicht.

#### § 8.

Die unter diese Verordnung fallenden Dampffässer müssen mit einer Einrichtung (Kontrollflansch) versehen sein, welche die Anbringung des amtlichen Kontrollmanometers ermöglicht. Bei Autoklaven kann hiervon abgesehen werden, wenn für die Druckproben ein Manometer mit entsprechend weitgehender Teilung vorrätig gehalten wird, das für Betriebszwecke nicht benutzt wird.

## § 9.

I. An jedem unter diese Verordnung fallenden Dampf-  
faß muß der Inhalt des Beschickungsraums — bei offenen,  
doppelwandigen Kochgefäßen des Dampfmantels — in Litern,  
die Firma und der Wohnort des Verfertigers, die laufende  
Fabriknummer und das Jahr der Herstellung, sowie der  
gemäß § 10 Absatz IV festgesetzte höchste Betriebsdruck (in  
Atmosphären Überdruck) des Beschickungsraums — bei mit-  
telbarer Heizung durch einen Dampfmantel auch des Dampf-  
raums — auf leicht erkennbare und dauerhafte Weise an-  
gegeben sein.

II. Die Angaben sind auf einem Schilde (Fabrikschild)  
anzubringen, das mit versenkt vernieteten Stiftschrauben so  
am Dampfpaß zu befestigen ist, daß es auch nach dessen  
Ummantelung oder Ummauerung sichtbar bleibt. Bei dünn-  
wandigen Dampfzylindern kann das Schild auch mit Zinn-  
tropfen so befestigt werden, daß letztere je zur Hälfte auf  
dem Schilde und dem Dampfpaß sitzen.

## Anlegung und Inbetriebsetzung von Dampfzylindern.

## § 10.

I. Von der beabsichtigten Anlegung eines unter diese  
Verordnung fallenden Dampfzylinders ist dem für die regel-  
mäßige Überwachung des Dampfzylinders zuständigen Sach-  
verständigen (§ 4) von dem Betriebsunternehmer Anzeige  
zu erstatten. Eine gleiche Anzeige ist erforderlich, wenn  
Dampfzylinder eine wesentliche Änderung der Bauart, der  
Größe, oder eine Erhöhung des Betriebsdrucks erfahren  
sollen. Mit der Anzeige sind drei Beschreibungen nach dem  
dieser Verordnung beigefügtem Muster und drei maßstäbliche  
Zeichnungen des Dampfzylinders, aus welchen die Beschaffen-  
heit der Verschlussvorrichtungen und alle zur rechnerischen  
Prüfung des Dampfzylinders und seiner Verhältnisse erforder-  
lichen Angaben zu ersehen sein müssen, unter Bezeichnung



des Aufstellungsortes vorzulegen. Zur Anlegung mehrerer Dampffässer gleicher Bau- und Betriebsart genügt die Ausfertigung der Vorlagen für eines der Dampffässer, wenn in der Beschreibung die Nummern der zugehörigen Dampffässer angegeben werden.

II. Den Anzeigen für die Aufstellung alt angekaufter, bereits anderweit im Betrieb gewesener Dampffässer ist ein vollständiger Nachweis über den Erbauer, die frühere Betriebsstätte und den früheren Betriebsdruck, ferner über die Zeit, während welcher das Dampfpaß überhaupt schon betrieben ist, und über die Gründe beizufügen, welche dazu geführt haben, das Dampfpaß außer Betrieb zu setzen. Dampffässer, für welche dieser Nachweis nicht erbracht wird, ferner gußeiserne und solche Dampffässer, welche nicht durch Befahren des Innern genau untersucht werden können, sind von der Wiederverwendung auszuschließen.

III. Falls die Prüfung der Bauart und die Wasserdrukprobe (§ 11 Abs. I) — oder bei alt angekauften Dampffässern die innere Untersuchung (§ 11 Abs. II) — bereits stattgefunden haben, sind die Bescheinigungen darüber der Anzeige beizufügen.

IV. Der Sachverständige hat die Vorlagen gemäß den Bestimmungen dieser Verordnung zu prüfen. Er hat hier nach und nach Maßgabe des Ergebnisses der Prüfung der Bauart, der Druckprobe und der inneren Untersuchung (§ 11 Abs. II) den zulässigen höchsten Betriebsdruck des Dampfasses festzusetzen. Die Vorlagen sind von dem Sachverständigen mit Prüfungsvermerk zu versehen.

#### § 11.

I. Jedes unter diese Verordnung fallende Dampfpaß ist vor seiner ersten Inbetriebsetzung, nach wesentlichen Änderungen seiner Bauart oder Größe, sowie vor einer beabsichtigten Erhöhung des Betriebsdrucks von einem der im § 4 bezeichneten Sachverständigen der Prüfung der Bauart

und der Wasserdruckprobe und von dem gemäß § 4 zuständigen Sachverständigen der Abnahmeprüfung zu unterziehen.

Die im § 2 Ziffer 5 bezeichneten Gefäße unterliegen vor der Inbetriebsetzung nur der letzteren Prüfung.

II. Bei alt angekauften, bereits anderweit im Betrieb gewesenen Dampfässern, sowie solchen, zu welchen Teile alter Dampfässer benutzt sind, ist außerdem eine innere Untersuchung mit genauer Ermittlung der Beschaffenheit des verwendeten Baustoffs und der Wandstärken (durch Anbohren u. dgl.) vorzunehmen. Diese Prüfung ist bis auf die im § 4 Abs. II Ziffer 3 vorgesehenen Fälle der Eigenüberwachung einer geringeren Zahl von Dampfässern, insbesondere Autoklaven, von dem gemäß § 4 zuständigen Sachverständigen auszuführen.

III. Die Wasserdruckprobe, mit welcher die Prüfung der Bauart in der Regel zu verbinden ist, erfolgt nach der letzten Zusammenfügung, jedoch vor der Einmauerung oder Ummantelung des Dampfasses. Sie kann vor der Anmeldung des Dampfasses (§ 10 Abs. I) ausgeführt werden. Dampfässer, die bereits anderwärts innerhalb des Deutschen Reichs von einem zur Ausführung amtlicher Prüfungen von Dampfässern befugten Sachverständigen nach den Vorschriften dieser Verordnung geprüft und demnächst im ganzen nach ihrem Aufstellungsorte geschafft worden sind, unterliegen einer erneuten Prüfung der Bauart und Wasserdruckprobe am Aufstellungsorte nur dann, wenn seit Vornahme der Prüfung mehr als ein Jahr verflossen ist, oder wenn das Dampfäß eine Beschädigung beim Transport erlitten hat, die eine Wiederholung der Prüfung geboten erscheinen läßt.

IV. Die Ausführung der Wasserdruckprobe richtet sich nach den für Dampfkessel gültigen Vorschriften. Autoklaven (§ 7 Abs. III) sind mit dem zweifachen Betrage des zulässigen höchsten Betriebsdrucks zu prüfen. Bei Dampfässern, deren Wandungen regelmäßig oder zeitweilig wech-



selnden, verschieden hohen Beanspruchungen unterworfen sind, ist die höchste jeweilig im Dampfpaß auftretende Spannung für die Höhe des Probedrucks maßgebend.

V. Nachdem die Prüfung der Bauart und die Wasserdruckprobe mit befriedigendem Erfolge stattgefunden haben, sind von dem Sachverständigen die Niete des Fabrikshildes oder die zur Befestigung dienenden Zinntropfen (§ 9 Abs. II) mit einem Stempel zu versehen. Dieser ist in dem Prüfungszeugnis abzudrucken. Über die Prüfung der Bauart und Wasserdruckprobe ist von dem Sachverständigen eine Bescheinigung nach dem anliegenden Muster auszustellen.

### § 12.

Die Abnahmeprüfung erfolgt am Benutzungsorte. Mit der Abnahme ist eine Einstellung etwa vorhandener, zum Dampfpaß gehöriger Sicherheits- und Druckverminderungsventile zu verbinden. Die Sicherheitsventile dürfen höchstens so belastet werden, daß sie bei Eintritt der festgesetzten Spannung abblasen. Änderungen in den Belastungsverhältnissen der Sicherheitsventile, die den Druck des Ventilkegels gegen den Sitz erhöhen, dürfen nur durch die zuständigen Sachverständigen vorgenommen werden. Über jede Änderung der bei der amtlichen Abnahme festgesetzten Belastung ist von dem dazu Berechtigten ein Vermerk in das Revisionsbuch aufzunehmen. Über die Abnahmeprüfung ist von dem Sachverständigen eine Bescheinigung nach dem anliegenden Muster auszustellen.

### § 13.

I. Sofern die gemäß §§ 10, 11 und 12 vorgenommenen Prüfungen zu Beanstandungen keinen Anlaß geben, darf das Dampfpaß ohne weiteres in Betrieb genommen werden.

II. Alle Bescheinigungen sind von dem Sachverständigen, der die Abnahme bewirkt hat, mit der Beschreibung und

Zeichnung des Dampffasses zu verbinden, einem Revisionsbuche (§ 17) vorzuheften und dem Besitzer auszuhändigen.

III. Das zweite Exemplar der Beschreibung und Zeichnung ist mit einer Abschrift der Bescheinigungen von dem Sachverständigen der Polizeibehörde zu übersenden, während das dritte Exemplar der Vorlagen bei den Akten des Sachverständigen verbleibt.

### Betrieb und technische Untersuchungen der Dampffässer.

#### § 14.

Die Betriebsunternehmer der unter diese Verordnung fallenden Dampffässer oder ihre mit der Leitung des Betriebs beauftragten Stellvertreter sowie die mit der Wartung der Dampffässer beauftragten Arbeiter sind verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, daß die Dampffässer, ihre Verschraubungen und Sicherheitsvorrichtungen während des Betriebs bestimmungsgemäß benutzt und Dampffässer, die sich nicht in gefahrlosem Zustande befinden, nicht in Betrieb genommen oder außer Betrieb gesetzt werden.

#### § 15.

I. Jedes unter diese Verordnung fallende, zum Betrieb aufgestellte Dampffäß, es mag unausgesetzt oder nur in bestimmten Zeitabschnitten oder unter gewissen Voraussetzungen betrieben werden, ist regelmäßigen technischen Untersuchungen zu unterziehen.

II. Dieser Vorschrift unterliegen überwachungspflichtige Dampffässer nur dann nicht, wenn der Betrieb gänzlich eingestellt und dem zuständigen Sachverständigen eine schriftliche Anzeige erstattet wird.

III. Von der Außerbetriebstellung hat der zuständige Sachverständige (§ 4) der Polizeibehörde Mitteilung zu machen; diese hat darüber zu wachen, daß vor erneuter An-



meldung und Prüfung (§§ 10 bis 12) der Betrieb nicht wieder aufgenommen wird.

§ 16.

I. Die regelmäßige Untersuchung der Dampffässer ist eine innere und eine Prüfung durch Wasserdruck.

II. Die regelmäßige innere Untersuchung ist alle vier Jahre, die Wasserdruckprobe alle acht Jahre vorzunehmen, dann aber mit der inneren Untersuchung, wenn möglich, zu verbinden.

III. Die innere Untersuchung kann nach dem Ermessen des Prüfers durch eine Wasserdruckprobe ergänzt werden. Sie ist stets durch eine solche zu ergänzen oder zu ersetzen bei Dampffässern, die ihrer Bauart halber nicht im Innern besichtigt werden können.

IV. Zur Ausführung der Prüfungen ist der Betrieb einzustellen und das gehörig gereinigte Dampfpaß zu dem mit dem Sachverständigen zu vereinbarenden Zeit bereit zu stellen. Einmauerungen oder Ummantelungen sind bei den Prüfungen soweit zu entfernen, wie es der Sachverständige (§ 4) für erforderlich hält.

V. Von einer bevorstehenden inneren Untersuchung oder Druckprobe ist der Besitzer mindestens vier Wochen vorher zu benachrichtigen. Die Untersuchungsfristen laufen vom Tage der ersten Prüfung (§ 12) ab. Ihre Überschreitung ist nur ausnahmsweise und nicht über einen Zeitraum von zwei Monaten zulässig. Die regelmäßigen Prüfungsfristen dürfen durch solche Überschreitungen nicht verlängert werden. Bei Anlagen, deren Betrieb nur zu gewissen Zeiten im Jahre unterbrochen werden kann (Kompagne-, Saisonbetriebe), ist die Untersuchung in diese Zeit zu legen.

VI. Für die Höhe des bei Druckproben anzuwendenden Probedrucks gelten die gleichen Vorschriften wie für die regelmäßigen Druckproben der Dampfkessel. Dampffässer,

die gemäß § 7 Abs. V ohne Sicherheitsvorrichtungen betrieben werden, sind nach Maßgabe des Dampfdrucks des Druckerzeugers zu prüfen, und zwar auch dann, wenn der Betriebsdruck des Dampffasses in der Regel durch Drosselung des Dampfes niedriger gehalten wird. Zugleich mit den Untersuchungen sind die durch den Gebrauch eingetretenen Abnutzungen des Dampffasses festzustellen. Mit Wasserdruckproben ist eine Prüfung der Sicherheitsventile und der Manometer zu verbinden, wenn ihre Anbringung es zuläßt.

VII. Autoklaven (§ 7 Abs. III) sind nach je 60 Chargen, mindestens aber nach Ablauf von je vier Monaten innerlich zu besichtigen. Ihre regelmäßige Druckprobe ist mit dem zweifachen Betrage des zulässigen höchsten Betriebsdrucks auszuführen. Bei Autoklaven mit Innenverkleidung (Innenmantel) ist diese bei der Druckprobe zu entfernen, sofern sie bei der Druckprobe Beschädigungen ausgesetzt ist. Wird gelegentlich der Erneuerung des Schutzmantels eine Druckprobe vorgenommen, so rechnet die Frist der nächstfälligen Druckprobe von diesem Zeitpunkt an.

VIII. Zellstoffkocher mit innerem Schutzmantel sind nur bei der Entfernung des Mantels oder des größeren Theiles desselben der Druckprobe zu unterwerfen. Diese Kocher sind jedoch längstens in Zwischenräumen von vier Wochen durch einen von der Fabrikleitung vorzuschlagenden geeigneten Werksbeamten darauf zu untersuchen, ob Undichtigkeiten des inneren Schutzmantels eingetreten sind. Das Ergebnis jeder solchen Untersuchung ist von dem Werksbeamten in das im § 17 vorgeschriebene Revisionsbuch einzutragen. Die Anerkennung dieser Werksbeamten erfolgt durch die höhere Verwaltungsbehörde des betr. Landesteils.

#### § 17.

Der Sachverständige hat den Befund der Untersuchung, die Höhe des Probedrucks und etwaige Änderungen in der



Belastung der Sicherheitsventile in ein Revisionsbuch einzutragen, für das der anliegende Vordruck zu benutzen ist.

Das Revisionsbuch ist vom Betriebsunternehmer des Dampffasses oder dem an seiner Stelle mit der Leitung des Betriebs beauftragten Stellvertreter zu beschaffen und am Betriebsort derart aufzubewahren, daß es von dem Sachverständigen jederzeit eingesehen werden kann.

### § 18.

I. Werden bei einer Untersuchung außergewöhnlich starke mechanische oder chemische Abnutzungen oder andere die Festigkeit vermindernde Umstände festgestellt, oder treten solche Mängel infolge der Betriebsverhältnisse der Regel nach bei Dampffässern für bestimmte Zwecke ein, so können mit Zustimmung des Betriebsunternehmers des Dampffasses oder auf Antrag des Sachverständigen mit Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde des betr. Landesteils für einzelne Dampffässer außerordentliche Untersuchungen oder regelmäßige kürzere Fristen festgesetzt werden. Zur dauernden Verkürzung der Frist für ganze Gattungen von Dampffässern ist die Zustimmung des Ministeriums der sozialen Fürsorge einzuholen.

II. Die bei den Untersuchungen gefundenen Mängel sind von dem Betriebsunternehmer des Dampffasses innerhalb der von dem Sachverständigen im Revisionsbuch anzugebenden Frist zu beseitigen. Dem Sachverständigen ist entsprechende Mitteilung zu machen.

III. Ergibt sich bei der Untersuchung des Dampffasses ein Zustand unmittelbarer Gefahr, so kann die Polizeibehörde auf Antrag der Sachverständigen die Fortsetzung des Betriebs bis zur Beseitigung der Gefahr untersagen.

### § 19.

I. Überwachungspflichtige Dampffässer, die eine Hauptausbesserung erfahren haben, sind vor ihrer Wiederinbetrieb-

nahme in der Fabrik oder am Betriebsort einer Wasserdampfdruckprobe nach den Vorschriften des § 11 zu unterwerfen. Eine Bescheinigung über diese Prüfung, den Umfang der Reparatur und die Fabrik, die sie ausgeführt hat, ist nach dem beigefügten Muster mit dem Revisionsbuch zu verbinden.

II. Durch diese Druckproben wird der Lauf der regelmäßigen Untersuchungen nicht unterbrochen; die Prüfung nach einer Hauptausbesserung kann jedoch an die Stelle einer in demselben Etatsjahre fälligen regelmäßigen Wasserdampfdruckprüfung treten. Wird mit der Druckprobe nach einer Hauptausbesserung auf Antrag des Betriebsunternehmers oder seines mit der Leitung des Betriebes beauftragten Stellvertreters eine innere Untersuchung verbunden, so können die Fristen der regelmäßigen Untersuchungen von diesem Zeitpunkt an neu berechnet werden.

#### § 20.

I. Von jeder Explosion eines überwachungsspflichtigen Dampffasses ist dem Gewerbeamt, dem die amtliche Untersuchung dieser Unfälle obliegt, und dem Sachverständigen (§ 4) von dem Betriebsunternehmer des Dampffasses oder seinem mit der Leitung des Betriebes beauftragten Stellvertreter unverzüglich Mitteilung zu machen.

II. Eine Explosion liegt vor, wenn die Wandung eines Dampffasses durch den Betrieb eine Trennung in solchem Umfang erleidet, daß dadurch ein plötzlicher Ausgleich der Spannungen innerhalb und außerhalb des Dampffasses stattfindet.

#### § 21.

In jedem Raume, in dem überwachungspflichtige Dampffässer aufgestellt sind, ist eine Dienstvorschrift für Dampffasswärter nach dem dieser Verordnung beigefügten Muster anzubringen. Die mit der Bedienung der Dampffässer beauftragten Arbeiter sind verpflichtet die Dienstvorschriften genau zu befolgen.



## Schluß und Übergangsbestimmungen.

## § 22.

Dampffässer, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung bereits im Betriebe waren, können, solange sie keiner neuen Anmeldung (§ 10) bedürfen, innerhalb der nächsten fünf Jahre unbeanstandet weiter betrieben werden. Im übrigen sind für Dampffässer bei einer neuen Anmeldung, gleichgültig ob sie neu gefertigt, erneut in Betrieb genommen oder alt angekauft werden, die Bestimmungen dieser Verordnung im vollen Umfang anzuwenden.

## § 23.

I. Für die vorgeschriebenen Prüfungen haben die Sachverständigen Gebühren nach Maßgabe der anliegenden, vom Staatsministerium auf Grund des Überwachungsgesetzes vom 6. Januar 1914 (Gesetzblatt für das Herzogtum Oldenburg S. 39) erlassenen Gebührenordnung von den Besitzern der Dampffässer zu beanspruchen. Die Befugnis der Dampfkessel-Überwachungsvereine, mit Genehmigung des Staatsministeriums selbständige Gebührentarife für ihre Mitglieder aufzustellen und die Gebühren von diesen einzuziehen, wird hierdurch nicht berührt. Zu den Gebührennachweisen und Gebührenberechnungen können Vordrucke nach den beigefügten Mustern verwendet werden.

II. Die Beitreibung der Gebühren für Untersuchungen im staatlichen Auftrage erfolgt im Verwaltungszwangsverfahren.

## § 24.

Als höhere Verwaltungsbehörden gelten die in Art. 1 Absatz 1 der Verordnung für das Großherzogtum vom 14. Januar 1884, betreffend die Ausführung der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich, unter Ziffer I bezeichneten Behörden, als Polizeibehörden die daselbst unter Ziffer II bezeichneten Behörden.



## § 25.

Zu widerhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verordnung seitens der Betriebsunternehmer von Dampffässern oder ihrer mit der Leitung des Betriebs beauftragten Stellvertreter oder der mit der Wartung betrauten Arbeiter werden, sofern nicht andere Strafvorschriften Platz greifen, mit Geldstrafe bis zum Betrage von 150 *M.*, an deren Stelle im Unvermögensfall entsprechende Haft tritt, bestraft. Die gleiche Strafe trifft die mit der Wartung betrauten Arbeiter, wenn sie den in Ausführung dieser Verordnung ergangenen Dienstvorschriften zuwiderhandeln.

## § 26.

Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung kann für einzelne Dampfdruckgefäße die höhere Verwaltungsbehörde des betr. Landesteils nach Anhörung des Gewerbeamts, für ganze Gattungen von Dampfdruckgefäßen das Ministerium der sozialen Fürsorge gewähren.

## § 27.

Diese Verordnung tritt am 1. August 1921 in Kraft.

Oldenburg, den 29. Juni 1921.

Staatsministerium.

Tanzen.

Meyer.

Brand.

## Gebührenordnung

zu der  
Verordnung, betreffend die Einrichtung und den Betrieb  
von Dampfmaschinen.

I	II	III
Angabe des Prüfungsgeschäfts	Gebühren= jaß für das erste Dampf= jaß	Gebühren= für jedes Jahr an demselben Tage an demselben Dampf= selben Dampf= oder der in nämlicher Gemeinde Gutbesitzer gelegenen Dampf= besitzer in Haupt
	M	M
A. Untersuchung neuer oder neu aufzu- stellender Dampfmaschinen.		
1. Für die Prüfung der Bauart und die erste Wasserdruckprobe . . . . .	120	60
2. Für die Abnahmeprüfung . . . . .	120	60
3. Für die Abnahmeprüfung, verbunden mit der Bauartprüfung und der ersten Druckprobe	180	120
B. Regelmäßig wiederkehrende Untersuchungen.		
1. Für die regelmäßige innere Untersuchung	90	60
2. Für die regelmäßige Wasserdruckprobe	90	60
3. Für die regelmäßige innere Untersuchung, verbunden mit der Wasserdruckprobe . . . . .	150	120
C. Sonstige Bestimmungen.		
1. Für Druckproben nach Hauptausbesserungen oder Untersuchungen auf Antrag . . .	120	60



2. Für regelmäßige innere Untersuchungen, die durch eine Druckprobe ergänzt oder ersetzt werden müssen, sind die Gebühren für eine regelmäßige Druckprobe zu berechnen.

3. Ermäßigte Gebühren nach Spalte III sind nur dann zu berechnen, wenn die betreffenden Untersuchungen an dem festgesetzten Tage zu Ende geführt worden sind.

Für begonnene Untersuchungen, die durch Verschulden des Dampf-  
faßbesizers oder seines Stellvertreters an dem festgesetzten Tage nicht  
beendet werden können, sowie für jede Wiederholung solcher Prüfungen  
sind die entsprechenden Einzelsätze und zwar nach Spalte II zu berechnen.

4. Falls die Untersuchung mehrerer Dampfässer eines Besitzers  
an einem Tage vereinbart ist, wird für etwa vereitelte (nicht begonnene)  
Untersuchungen eine Gebühr nicht erhoben, wenn die Untersuchung eines  
der Dampfässer in Angriff genommen ist.

5. Kann an einem vereinbarten Tage überhaupt keine Unter-  
suchung begonnen werden, so ist von dem Dampfäßbesizer, je nachdem  
es sich um eine Prüfung nach Abs. A, B oder C der Gebührenordnung  
handelt, eine Gebühr nach A 1, B 1 oder C 1 und zwar nach  
Spalte II zu erheben.

6. Für außerordentliche Untersuchungen oder die nach Bestimmung  
der höheren Verwaltungsbehörde in kürzeren Fristen auszuführenden  
Prüfungen (§ 18) sind die Gebühren wie für regelmäßige Untersuchungen  
zu berechnen.

7. Reisekosten oder andere Entschädigungen neben den Gebühren  
werden nicht erhoben.

## Beschreibung

zur Anlegung ..... Dampffasse.....

D..... mitunterzeichnete..... Unternehmer (Name, Stand Wohnort.....)

beabsichtigt, ..... Dampffass....., welche..... bestimmungsgemäß zu.....  
..... verwendet werden soll.....

dem Grundstücke .....  
der Gemeinde (Stadt)..... Amt.....

aufzustellen über welche..... nachstehende Angaben gemacht werden:

1. Festgesetzter höchster Betriebsdruck im Beschickungsraum — im  
Mantel — de..... Dampffasse..... Atmosphären Überdruck — im  
Fassungsraum im Beschickungsraum — im Mantel de..... Dampffasse.....  
..... Liter.

D..... Dampffass..... w.....rd..... durch mittelbare — unmittelbare  
bare — Einwirkung von Dampf — Feuer — geheizt.

Festgesetzter höchster Betriebsdruck de..... Dampferzeuger....., welche  
den Dampf zur Heizung de..... Dampffasse..... liefern.....  
..... Atmosphären Überdruck.

2. Zum Absperren de..... Dampffasse..... von der Dampfleitung  
ist ..... vorhanden.  
Lichte Weite dieser Dampfzuleitung .....mm.

3. Sicherheitsventile:

Zahl derselben .....

Lichte Weite derselben .....

Belastungsart derselben .....

Stelle derselben .....

4. Manometer (Thermometer):  
 Zahl derselben .....  
 Stelle derselben .....
5. Anzahl der Dampffässer, welche von der nämlichen Dampf-  
 leitung geheizt werden .....
6. Die Vorrichtung zur Prüfung, ob noch Druck in de..... Dampf-  
 fasse..... vorhanden ist, besteht aus .....
7. Ein Druckverminderungsventil ist in der Dampfleitung .....  
 eingeschaltet.
8. An de..... Dampffasse..... sind:
- a) der festgesetzte höchste Betriebsdruck im Beschickungsraum  
 — im Mantel — mit ..... Atmosphären Überdruck,
  - b) der Fassungsraum des Beschickungsraums — des Mantels —  
 mit ..... Litern,
  - c) die Firma .....  
 in ..... als Verfertiger,
  - d) die Zahl ..... als laufende Anfertigungsnummer,
  - e) das Jahr ..... als Zeit der Herstellung,
- durch ein Schild (Fabrikschild), welches mit ..... am  
 Dampffasß befestigt ist, kenntlich gemacht.
9. Zur Anbringung des amtlichen Kontrollmanometers .....  
 d..... Dampffasß..... mit ..... ausgerüstet.
10. Material d..... Dampffasß..... (Art, Güte, Dicke): .....
11. Zusammensetzung de..... Dampffasse..... (genietet, geschraubt,  
 geschweißt oder wie sonst) unter Angabe der etwaigen Verankerungen: .....
12. Zahl, Form, Größe der Öffnungen und deren Verschlüsse  
 (durch Handskizzen mit Maßen zu verdeutlichen, falls die Zeichnung des  
 Dampffasses nicht hierüber Aufschluß gibt): .....

13. Angaben über eine etwaige Einmauerung oder Ummantelung  
 der Dampffasse: .....

14. Besondere Bemerkungen: .....

....., den ..... 19....., den ..... 19.....

D..... Unternehmer.

Der Verfasser der Beschreibung

Geprüft ....., den ..... 19.....

Der zuständige technische Sachverständige.

Anmerkung: Von der beabsichtigten Anlegung eines oder mehrerer gleichartig gebauter und betriebener Dampffässer ist unter Vorlegung dieser Beschreibung und einer maßstäblichen Zeichnung des Dampffasses, je in dreifacher Ausfertigung dem zuständigen Sachverständigen (§ 4 der Verordnung) Anzeige zu machen.

Die Angaben der Beschreibung erfolgen theils durch Unterstreichung des betreffenden, theils durch Worte, Zahlen und Skizzen. Sollte der belassene Raum hierzu nicht überall ausreichen, so ist der freie Raum dieses Formulars zur Ergänzung zu benutzen.

## Bescheinigung

über die

Prüfung der Bauart und Wasserdruckprobe eines Dampffasses.

Auf Veranlassung .....

ist von dem unterzeichneten zuständigen Sachverständigen am .....

das Dampffass mit der Bezeichnung .....

der vorgeschriebenen Prüfung der Bauart und Wasserdruckprobe unterzogen worden.

Das Dampffass, welches bestimmungsgemäß zu ..... verwendet werden soll, entspricht der beigelegten, mit dem Zugehörigkeitsvermerk versehenen Zeichnung, hat folgende Abmessungen und Wandstärken:

Das Dampffass, welches für einen höchsten Betriebsdruck von ..... Atmosphären Überdruck im Beschickungsraum und von ..... Atmosphären Überdruck im Mantel bestimmt ist, hat der Wasserdruckprobe von ..... Atmosphären Überdruck im Beschickungsraum und von ..... Atmosphären Überdruck im Mantel widerstanden, ohne eine bleibende Formveränderung zu zeigen und ohne undicht zu werden.



Zum Zeichen der bestandenen Prüfung ist das Fabrikzeichen  
dem Stempel ..... versehen worden

Die Prüfung der Bauart hat folgendes ergeben:

*siehe anlie-  
gende Beschei-  
digung.*

a) die Vernietung (Verschraubung, Schweißung oder wie

b) das verwendete Material

c) Verstärkungen

d) Prüfung der Verschlüsse

Es wird hierdurch bescheinigt, daß weder die Wasserdruckprobe  
die Prüfung der Bauart zu Ausstellungen Anlaß gegeben hat.

....., den ..... 19.....

Der zuständige technische Sachverständige.

.....

*Faint, mirrored text from the reverse side of the page, likely bleed-through from the other side of the leaf.*

## Bescheinigung

über die  
Abnahmeprüfung eines Dampfasses.

Das für eine höchste Dampfspannung von ..... Atmosphären Überdruck im Beschickungsraum und von ..... Atmosphären Überdruck im Mantel bestimmte, von der Firma ..... zu ..... im Jahre 19..... angefertigte, mit der laufenden Fabriknummer ..... bezeichnete Dampfpaß von ..... Liter Inhalt des Beschickungsraums und von ..... Liter Inhalt des Mantels ist einschließlich seiner Ausrüstungsstücke heute der vorgeschriebenen Abnahmeprüfung unterzogen worden.

Das Dampfpaß entspricht den Bestimmungen der Verordnung, betreffend die Einrichtung und den Betrieb der Dampfässer, wie folgt:

Zu § 1. Das Dampfpaß wird durch mittelbare — unmittelbare — Einwirkung von Dampf — Feuer — geheizt.

Zu § 6. Es ist ein ..... vorhanden, welche..... es gestattet, das Dampfpaß für sich von der Dampfleitung abzusperrern.

Zu § 7. An dem Dampfpaß befinde..... sich ..... zuverlässige..... Sicherheitsventil..... von ..... Millimeter lichter Weite. Die Belastung de..... Sicherheitsventil..... ist mit Hilfe von ..... Druck nach den Angaben des Kontrollmanometers so eingestellt, daß d..... Ventil..... bei der festgesetzten höchsten Betriebsspannung von ..... Atmosphären Überdruck sich öffne.....

Die Bauart, Abmessung und Belastung d..... Sicherheitsventil..... sind aus nachstehendem ersichtlich:

An dem Dampfpaß befindet sich ein zuverlässiges Manometer — Thermometer —.



D... Sicherheitsventil... und das Manometer sind so angebracht, daß sie voraussichtlich durch den Inhalt des Dampffasses nicht ungangbar gemacht werden können.

Die Vorrichtung zur Prüfung, ob noch Druck in dem Dampffasß vorhanden ist, besteht aus.....

In der Dampfzuleitung vor dem Dampffasß ist ein Druckverminderungsventil..... eingeschaltet, welches so ein- gestellt worden ist, daß der Druck im Dampffasß dauernd nicht — höchstens um ..... Atmosphären — über den ge- nehmiigten Betriebsdruck steigen kann.

Zu § 8. Am Dampffasß befindet sich ein Kontrollflansch zur Anbrin- gung des amtlichen Prüfungsmanometers.

Zu § 13. Die Prüfung der Anlage hat ergeben, daß ihrer Inbetrieb- nahme Bedenken nicht entgegenstehen.

....., den..... 19.....

Der zuständige technische Sachverständige.



(Stempel)

**Bescheinigung**

über

Abnahmeprüfung eines Dampffasses, das mit einer der zugelassenen Einrichtungen zur Verhütung der Steigerung der Betriebsspannung über  $\frac{1}{2}$  Atmosphären Überdruck versehen ist.

Auf Veranlassung .....  
wurde heute vom Unterzeichneten ein nach Angabe von der Firma .....

geliefertes — gebautes — für nicht mehr als  $\frac{1}{2}$  Atmosphäre Überdruck bestimmtes Dampfgefäß der Abnahmeprüfung unterzogen.

Das Dampfgefäß soll bestimmungsgemäß Verwendung finden zu .....

Die Vorrichtung zur Verhütung der Steigerung des Betriebsdrucks über  $\frac{1}{2}$  Atmosphäre besteht in .....

Es wird bescheinigt, daß diese Vorrichtung, welche im Betriebe geprüft wurde, den Bestimmungen entspricht.

Es steht daher der Inbetriebnahme des Dampfgefäßes ein Bedenken nicht entgegen.

....., den ..... 19.....

Der zuständige technische Sachverständige.  
.....  
.....

Nichtzutreffendes ist zu streichen.



## Bescheinigung

über

Wasserdruckprobe eines Dampffasses nach Hauptausbesserung.

Das Dampffäß mit der Bezeichnung (Fabrikschild) .....

ist am heutigen Tage der vorgeschriebenen Wasserdruckprobe nach § 19 I unterzogen worden.

Das Dampffäß, welches für einen höchsten Betriebsdruck von ..... Atmosphären Überdruck im Beschießungsraum, von ..... Atmosphären Überdruck im Mantel bestimmt ist, hat der Wasserdruckprobe (§ 11, IV) von ..... Atmosphären Überdruck im Beschießungsraum, von ..... Atmosphären Überdruck im Mantel mit Erfolg widerstanden.

Die Befestigung des Fabrikschildes ist mit dem Stempel ..... versehen.

Die Hauptausbesserung, welche von der Firma ..... ausgeführt worden ist, besteht in .....

....., den ..... 19.....

Der zuständige technische Sachverständige.

Nichtzutreffendes ist zu streichen.



Der staatlich beauftragte  
Dampfkessel-Überwachungsverein

zu .....

Regierungshauptkasse zu .....

### Gebühren-Nachweis.

Auf Grund der umstehenden Nachweisung sind aus Dampfpaß-  
Untersuchungen an Gebühren ..... M ..... S, an Neben-  
kosten ..... M ..... S, zusammen ..... M ..... S  
zu beanspruchen.

Die einzelnen Berechnungen liegen bei.

....., den ten ..... 19.....

Der staatlich beauftragte Sachverständige.

(Name, Stand) .....

Gepprüft

Festgestellt

....., den ten ..... 19..... auf ..... M ..... S.

....., den ten ..... 19.....

.....



# Nachweisung

der

von de .....  
 zu ..... im Monat ..... 19...

ausgeführten Dampfmaschinen-Untersuchungen, für welche die nachstehend bezeichneten Dampfmaschinenbesitzer Gebühren und Nebenkosten zu entrichten haben.

1.	2.	3.	4.		5.	6.	7.		8.	9.
Lfd. Nr. der Gebührenberechnung	Tag der Untersuchung	Name des Dampfmaschinen- besitzers	Wohnort des Dampfmaschinen- besitzers.	Unter- suchungsort	Fabriknummer des Dampfmaschinen	Nummer der Gebührenordnung	Ge-		Nebenkosten (Stempel, Revisionsbuch) für den Sachverständigen	Be- merkungen
							bu-	hren		
							M.	S.	M.	S.



179	<p>179</p> <p>180</p> <p>181</p> <p>182</p> <p>183</p> <p>184</p> <p>185</p> <p>186</p> <p>187</p> <p>188</p> <p>189</p> <p>190</p> <p>191</p> <p>192</p> <p>193</p> <p>194</p> <p>195</p> <p>196</p> <p>197</p> <p>198</p> <p>199</p> <p>200</p>	<p>179</p> <p>180</p> <p>181</p> <p>182</p> <p>183</p> <p>184</p> <p>185</p> <p>186</p> <p>187</p> <p>188</p> <p>189</p> <p>190</p> <p>191</p> <p>192</p> <p>193</p> <p>194</p> <p>195</p> <p>196</p> <p>197</p> <p>198</p> <p>199</p> <p>200</p>
-----	---	---

Handwritten text, possibly bleed-through from the reverse side of the page. The text is mostly illegible due to fading and bleed-through.



### Gebühren-Berechnung

für nachstehend bezeichnete Untersuchung de Dampfasse der Firma

zu

Datum der Unter- suchung 19.....	Nummer der Gebührenordnung	I. Bezeichnung der ausgeführten Untersuchung.	II. Gebührensatz für das erste Dampfass	III. Gebührensatz für jedes folgende an demselben Lage untersuchte Dampfass desselben Betriebs oder der in dem nämlichen Gemeinde- oder Gutsbezirke bele- genen Betriebe desselben Besitzers	Betrag	
					M	g
Tag	Monat					
		A. Untersuchung neuer oder neu auf- zustellender Dampfässer.				
		1. Für die Prüfung der Bauart und die erste Wasser- druckprobe . . . . . Fabrik-Nr. . . . . Fabrik-Nr. . . . .	120	60		
		2. Für die Abnahmeprüfung gemäß § 2 <sup>b</sup> oder § 12. . . Fabrik-Nr. . . . . Fabrik-Nr. . . . .	120	60		
		3. Für die Abnahmeprüfung, verbunden mit der Bauart- prüfung und der ersten Druckprobe . . . . . Fabrik-Nr. . . . . Fabrik-Nr. . . . .	180	120		
		B. Nachträgliche wiederkehrende Unter-				



B. Regelmäßig wiederkehrende Untersuchungen.

1.	Für die regelmäßige innere Untersuchung . . . . .	90	60
	Fabrik-Nr. . . . .		
	Fabrik-Nr. . . . .		
2.	Für die regelmäßige Wasserdruckprobe oder solche nach § 16, III . . . . .	90	60
	Fabrik-Nr. . . . .		
	Fabrik-Nr. . . . .		
3.	Für die regelmäßige innere Untersuchung, verbunden mit der Wasserdruckprobe . . . . .	150	120
	Fabrik-Nr. . . . .		
	Fabrik-Nr. . . . .		

C. Sonstige Bestimmungen.

Für Druckproben nach Hauptausbesserungen oder Untersuchungen auf Antrag . . . . .	120	60
Fabrik-Nr. . . . .		
Fabrik-Nr. . . . .		

Nebengebühren: ..... Stempel *M* .....

..... Revisionsbücher *M* .....

Insgesamt:

....., den ten ..... 19.....

Der staatlich beauftragte Sachverständige.

(Name, Stand) .....

65



## Dienstvorschriften für Dampfmaschinenwärter.

Die mit der Wartung der Dampfmaschinen beauftragten Arbeiter sind verpflichtet, die Sicherheitsvorrichtungen bestimmungsgemäß zu benutzen und durch Meldung über wahrgenommene Schäden dafür zu sorgen, daß Dampfmaschinen, die sich nicht in gefahrlosem Zustande befinden, nicht in Betrieb bleiben.

Insbesondere sind folgende Vorschriften genau zu beachten:

### Vorbereitungen zur Inbetriebnahme des Dampfmaschinen.

1. Der Wärter hat vor jeder Füllung des Dampfmaschinen zu untersuchen, ob alle Vorrichtungen gangbar und ihre Verbindungen mit dem Dampfmaschinen nicht verstopft sind. Ganz besondere Sorgfalt erfordert die Untersuchung des Sicherheitsventils und Manometers auf Gangbarkeit und freie Verbindung mit dem Dampfmaschinen.

2. Der Wärter hat dafür zu sorgen, daß alle Dichtungsf lächen rein und möglichst frei von Beschädigungen sind.

Die Dichtung der Verschlüßöffnungen muß unter Verwendung geeigneten Materials sorgfältig ausgeführt werden.

3. Beim Verschrauben der Verschlüßöffnungen sind stets sämtliche Schrauben zu benutzen. Das Anziehen der Schrauben hat in vorsichtiger und gleichmäßiger Weise zu erfolgen.

Die Benutzung außergewöhnlicher Mittel zum Anziehen (z. B. Aufstecken von Rohren auf die Schlüssel, Verwendung langer Stangen bei Flügelmuttern und Bügelverschlüssen oder Antreiben derselben durch Hammerschläge

u. dgl.) ist verboten. Alle Schrauben sind gleichmäßig stark und nicht stärker anzuziehen, als zur Herstellung der Dichtung erforderlich ist.

4. Bei Verschlüssen mit umlegbaren Schrauben (Gelenkschrauben), Klammerverschlüssen und in Schlitze eingelegten Schrauben ist festzustellen, daß durch die Sicherungen das Abrutschen der Muttern verhindert wird und die Muttern oder Unterlagscheiben voll aufliegen.

5. Bei Bügelverschlüssen und Gelenkschrauben ist streng zu beobachten, daß nur genau passende Bolzen ordnungsmäßig benutzt werden.

6. Fehlerhaft gewordene Verschlusssteile (z. B. abgenutzte, rissige oder verbogene Schrauben, ausgebrochene oder schlotterige Muttern, verbogene Klammern u. dgl.) dürfen nicht verwendet werden.

#### Betrieb des Dampffasses.

7. Die Dampfabsperrentile und -Hähne dürfen nur langsam geöffnet werden. Besondere Vorschrift ist beim Einlassen des Dampfes anzuwenden, wenn der Dampf unterhalb einer dichtliegenden Füllmasse eintritt.

8. Sobald der volle Arbeitsdruck in dem Dampffass vorhanden ist, darf nur auf Anordnung der Vorgesetzten ein Nachziehen der Verschlusschrauben stattfinden; dabei ist die Dampfzuleitung abzusperren und der Druck im Dampffasse soweit, als es zugänglich ist, zu ermäßigen.

9. Alle Sicherheitsvorrichtungen (Sicherheitsventile, Manometer, Thermometer usw.) sind während des Betriebs zu beobachten, auch ist das Sicherheitsventil häufig auf Gangbarkeit zu prüfen. Jede Änderung der Belastung des Sicherheitsventils durch Werksangestellte ist verboten.

10. Der Dampf- bzw. Arbeitsdruck soll die festgesetzte höchste Spannung nicht überschreiten. Tritt dieser Fall dennoch ein, oder zeigen sich im Betriebe Schäden, Risse oder größere Undichtigkeiten am Dampffass oder den Ver-

schließen, so ist die Dampfzuleitung sofort zu schließen oder die Einwirkung des Feuers sofort aufzuheben. (Siehe auch Nr. 14.)

11. Beim Schichtwechsel darf sich der abtretende Dampffaschwärter erst entfernen, wenn der antretende Wärter alles in ordnungsmäßigem Zustand übernommen hat.

#### Außerbetriebsetzung des Dampffasses.

12. Der Dampffaschwärter hat sich, bevor er die Verschlussschrauben löst, Gewißheit zu verschaffen, daß kein Druck im Dampffas mehr vorhanden ist. Die Beobachtung, daß das Manometer keinen Druck mehr anzeigt, genügt hierfür nicht. (Vergl. § 7 der Verordnung, betr. die Einrichtung und den Betrieb der Dampffässer.)

13. Vor jeder längeren Außerbetriebsetzung des Dampffasses ist seine gründliche Reinigung vorzunehmen.

#### Schlußbestimmung.

14. Von allen Schäden (Rissen, Abnutzung, starken Undichtigkeiten), die sich am Dampffas und seinem Zubehör zeigen, ist dem Vorgesetzten oder dem Dampffasbesitzer oder seinem mit der Leitung des Betriebs beauftragten Stellvertreter (§ 151 der Gew.-Ord.) sofort Anzeige zu machen.

Nach § 24 der Verordnung, betr. die Einrichtung und den Betrieb von Dampffässern, werden Übertretungen dieser Verordnung seitens der beauftragten Arbeiter, sofern nicht nach den Strafgesetzen eine härtere Strafe verwirkt wird, mit Geldstrafe bis zum Betrage von 150 Mark oder im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft bestraft.)

## Revisionsbescheinigung.

Der Unterzeichnete hat am heutigen Tage das Dampfpaß  
Nr. .... der Firma .....  
in ..... einer .....  
unterzogen und hierbei folgendes ermittelt:

Frist zur Beseitigung der Mängel und .....  
zur Mitteilung an den zuständigen .....  
Sachverständigen. ....

....., den ..... 19.....

Der zuständige technische Sachverständige.  
.....





**Nr. 83.**

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend die bedingte Aussetzung von Reststrafen.

Oldenburg, den 7. Juli 1921.

Die den Gerichten durch Ministerialbekanntmachung vom 8. April 1921 erteilte Ermächtigung, die Vollstreckung gerichtlich festgesetzter Freiheitsstrafen unter Bestimmung einer Bewährungsfrist auszusetzen und ausgesetzte Freiheitsstrafen oder Geldstrafen, zu deren Ersatz die Freiheitsstrafen festgesetzt sind, nach Ablauf der Bewährungsfrist zu erlassen, wird auf solche Fälle erstreckt, in denen die festgesetzte Freiheitsstrafe mehr als 6 Monate beträgt, jedoch die Aussetzung nur eines Teils der Strafe von nicht mehr als 6 Monaten in Aussicht genommen wird.

Oldenburg, den 7. Juli 1921.

**Staatsministerium.**

Graepel.

Mädcl.



17. 22.

Veränderung des Staatsministeriums, betreffend die Besetzung des  
Stanzes von Ministerialrath  
Übersetzung vom 7. Juli 1921.

Die dem Verordnen durch Ministerial-Bekanntmachung  
vom 8. April 1921 ertheilte Ermächtigung, die Besetzung  
des Stanzes von Ministerialrath unter Beibehaltung  
einer Besetzungsgrenze anzufügen und anzugeben, ist  
hierzu oder überhaupt zu dem Zweck der Besetzung  
nicht auf solche Fälle erstreckt, in denen die Besetzung  
mehr als 6 Monate beträgt, jedoch die Ver-  
änderung nur eines Theils der Besetzung nicht mehr als  
6 Monate in Aussicht genommen wird.

Übersetzung vom 7. Juli 1921.

Staatsministerium

Wresche

17. 22.

